

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BetrVG § 37 Abs. 6, § 40; ZPO 1977 § 139, § 559 Abs. 2
Satz 2, § 554 Abs. 3 Nr. 3 b.

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 ABR 20/78

Beschluß des BAG vom 19. Juni 1979 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 ABR 20/78

2 (3) Ta BV 76/76 Niedersachsen

Verkündet am
19. Juni 1979

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der mündlichen Anhörung vom 19. Juni 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Dr. Gehring und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Linde beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers zu 1)
und des Antragstellers zu 2) gegen den Beschluß
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom
22. Februar 1978 - 2 (3) Ta BV 76/76 - wird
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Gründe:

I. Der Antragsteller zu 2) ist der Betriebsrat im Betrieb der Antragsgegnerin in I mit etwa 900 Arbeitnehmern. Der Antragsteller zu 1) gehört dem aus 11 Mitgliedern bestehenden Antragsteller zu 2) seit 1965 an und ist seit 1972 als freigestelltes Betriebsratsmitglied stellvertretender Betriebsratsvorsitzender, Mitglied des Betriebsausschusses, der Lohn- und Gehaltskommission und des Jugendausschusses. Er hatte bereits im Jahre 1967 an einem 12-tägigen Seminar über die Aufgaben und die Stellung des Betriebsrats teilgenommen. Vom 20. Mai 1973 bis zum 2. Juni 1973 nahm der Antragsteller zu 1) aufgrund eines Beschlusses des Antragstellers zu 2) erneut an einer Schulungsveranstaltung der IG Metall für freigestellte Betriebsratsmitglieder in deren Bildungsstätte Heidehof/Dortmund teil.

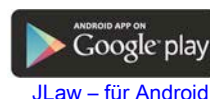
Für die Teilnahme hat die IG Metall dem Antragsteller zu 1) für Unterkunft, Verpflegung und als Kursgebühr 48,-- DM für jeden Schultag (insgesamt 624,-- DM) in Rechnung gestellt. Die Übernahme dieser Kosten begehren die Antragsteller von der Antragsgegnerin, die Erstattung der Fahrtkosten in Höhe von 75,20 DM sowie ein pauschaliertes Zehrgeld für den Anreisetag von 10,-- DM, insgesamt 709,20 DM.

Die Antragsteller haben zuletzt beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an den Antragsteller zu 1) 709,20 DM netto nebst 4 % Zinsen seit 1. Juli 1973 zu zahlen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller ihr Verfahrensziel weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. In prozessualer Hinsicht bestehen keine rechtlichen Bedenken.

1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statthaft.
2. Das Beschlußverfahren ist die gebotene Verfahrensart (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG), da über einen Anspruch auf Ersatz von Kosten zu entscheiden ist, die dem Antragsteller zu 1) aus Anlaß der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung entstanden sind.
3. Die Antragsbefugnis der Antragsteller sowie die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin sind ohne weiteres gegeben.
4. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht vom Vorliegen des Rechtsschutzinteresses an der begehrten Entscheidung ausgegangen. Es folgt hier aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über die Erstattung der dem Antragsteller zu 1) entstandenen Schulungskosten.

III. Die Rechtsbeschwerde hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Sie mußte zurückgewiesen werden, ohne daß es auf die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts ankommen konnte.

1. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind dem Antragsteller zu 1) für die Schulungsteilnahme 624,-- DM "in Rechnung gestellt" worden. Daraus ist zu entnehmen, daß der Antragsteller zu 1) diesen Betrag noch nicht gezahlt hat. Mangels eines entsprechenden Tatsachenvortrags der Antragsteller und der allgemein geübten und gerichtsbekannten Praxis der IG Metall gegenüber den Teilnehmern ihrer Schulungsveranstaltungen muß weiter davon ausgegangen werden, daß auch die Fahrtkosten sowie das Zehrgeld bisher nicht vom

- 4 -

Antragsteller selbst aufgewandt, sondern ihm von der Gewerkschaft vorgestreckt worden sind. Damit wird von beiden Antragstellern ein Sachverhalt zur Entscheidung gestellt, der bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG Freistellungsansprüche gegen die Antragsgegnerin nach § 40 Abs. 1 BetrVG begründen könnte. Mit diesem materiellen Begehren stimmt aber der von beiden Antragstellern verfolgte prozessuale Antrag nicht überein, mit dem beide Antragsteller Zahlung an den Antragsteller zu 1) verlangen.

Damit decken sich Antrag und materielles Prozeßziel nicht. Die Rechtsbeschwerde muß schon deshalb zurückgewiesen werden, ohne daß es auf die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts im übrigen ankommen kann, weil den Antragstellern nach dem unstreitigen Sachverhalt kein Zahlungsanspruch zusteht, sondern gegebenenfalls ein Freistellungsanspruch (vgl. des näheren Beschluß des Senats vom 27. März 1979 - 6 ABR 15/77 - [demnächst] AP Nr. 7 zu § 80 ArbGG 1953). Damit beruht zwar die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, das dies nicht erkannt und nicht auf die Stellung sachdienlicher Anträge hingewirkt hat, auf einem Verfahrensfehler nach § 139 ZPO. Da dieser Verfahrensfehler aber nicht von Amts wegen zu berücksichtigen ist und die Antragsteller ihn mit der Rechtsbeschwerde nicht gerügt haben (§ 559 Abs. 2 Satz 2, § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO, § 93 Abs. 1 ArbGG), hat es bei der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts zu bleiben. Eine Änderung des Antrags in der Rechtsbeschwerdeinstanz kommt wegen § 94 Abs. 2 Satz 2 ArbGG nicht in Betracht.

gez.: Dr. Auffarth

Dr. Gehring

Dr. Leinemann

Döring

Linde



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

